JAHRESWECHSEL 2022

HRB & PARTNER
Steuern
Wirtschaft
Recht

INFORMATIONEN UND TIPPS ZUM NEUEN JAHR

Zahlreiche Änderungen im Steuerrecht, im Jahressteuergesetz 2022 und in mehreren Entlastungspaketen - vieles davon ist von der Bundesregierung mit heißer Nadel gestrickt und es gibt nicht nur große Finanzierungslücken, sondern auch viele offene Fragen dazu, wer Fördergeld-, Finanzierungs- oder Wohngeldanträge verarbeiten soll und wer überhaupt grundsätzlich den Überblick hat.

Mit mehr als 100 Einzelregelungen quer durch das Steuerrecht ändert die Bundesregierung allein mit dem Jahressteuergesetz 2022 eine Vielzahl von Gesetzen. Hinzu kommen nacheinander Entlastungspakete für die Bewältigung von Krieg, Inflationsausgleich und hohe Energiepreise. Die wichtigsten Änderungen haben wir für Sie zur besseren Übersicht in Zielgruppen gegliedert, sodass Sie als Unternehmer, Arbeitnehmer, Rentner und Sparer einen Überblick bekommen und rechtzeitig reagieren können.

Inhaltsverzeichnis

Für Unternehmer

- Steuerliche Auswirkungen aus dem vierten Corona-Steuerhilfegesetz | S. 2
  - Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld
  - Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten
  - Degressive Abschreibungen
  - Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge
  - Steuerliche Investitionsfristen für Reinvestitionen
  - Erweiterte Verlustrechnung bis Ende 2023
  - Steuerfreie Corona-Sonderzahlung für Pflegekräfte
  - Frist zur Abgabe der Steuererklärung
- Wirtschaftspaket zur Unterstützung von sanktionsgeschädigten Unternehmen | S. 3
- Änderung von Verbrauchsteuergesetzen | S. 3
  - Ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Gastronomie
  - Änderung Durchschnittssatz und Vorsteuerpauschale für Landwirte
- Vorsteuer-Vergütungsverfahren, § 18 Abs 9 Satz 3 UStG | S. 4
- Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen öffentlichen Rechts § 2b UStG | S. 4
- Lieferkettengesetz - Neue Pflichten für Unternehmen ab 2023 | S. 4
- Neue Regelungen zur Verpackung für Lieferdienste und die Gastronomie | S. 4
- Umsatzsteuerliche Konsequenzen bei Warenspenden aus dem Betriebsvermögen | S. 4
- Gesellschafter-Geschäftsführer – Gehaltserhöhung für 2023 | S. 5
- Abschreibung von Computer Hard- und Software | S. 5
- Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit den Niederlanden | S. 5
- Vorbereitung eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen | S. 5
- Verjährung von Forderungen | S. 5

Steuerliche Auswirkungen zu Energieversorgung und Umwelt
- Umweltbonus: geplante Anpassung der Förderung ab 2023 | S. 6
- Das dritte Entlastungspaket der Bundesregierung | S. 6
- Neue Energiestandards ab 2023 – umfangreiche Auswirkungen auf zukünftige Baustandards | S. 6
- Die Senkung von 19% auf 7% Mehrwertsteuer für Gas | S. 6
- Preisbremsen für Gas und Strom als Abwehrschirm gegen die Folgen des Ukrainekrieges | S. 6
- Verlängerung des Spitzenausgleichs bei der Strom- und Energiesteuer | S. 7
- CO2-Bepreisung für alle fossilen Brennstoffe ab 2023 | S. 6
- Solarpflicht ist im Kommen | S. 7
- Förderung der E-Mobilität | S. 7
- Mit dem E-Bike Steuern sparen | S. 7

Löhne, Gehälter, Sozialversicherung
- Inflationsausgleichsgesetz mit neuen Einkommensteuertarifen 2023 und 2024 | S. 7
- Lohntarife und Mindestlöhne | S. 8
- Pauschalversteuerungsoption bei kurzfristiger Beschäftigung | S. 8
- Rechengrößen der Sozialversicherung 2023 | S. 9
- Voraussichtliche Sachbezugswerte 2023 | S. 9
- Voraussichtliche Sachbezugswerte 2023 für freie Unterkunft | S. 9
- Künstlersozialabgabe künftig bei 5,0 % | S. 10
- Berufliche Weiterbildung in der Zeit von Kurzarbeit | S. 10
- Steuerliche Berücksichtigung von Reisekosten | S. 10
- Dienstwagenbesteuerung 2023 | S. 10
- Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) | S. 11
- Berücksichtigung der Energiekostensteigerung aufgrund des Ukrainekrieges | S. 11

Für Bauherrn und Vermieter
- Neue Grundsteuer – Die Frist zur Abgabe beachten | S. 11
- Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3% | S. 11
- Förderung von Solaranlagen | S. 11
- Keine Umsatzsteuer für Lieferung und Installation bei Photovoltaik | S. 11
- Im Jahr 2023 keine CO2-Preiserhöhung | S. 11
- Aufteilung des CO2-Preises zwischen Vermieter und Mieter | S. 12
- Änderungen im Bewertungsgesetz für Immobilien | S. 12

Für Heilberufe
- Pflegereform mit Pflicht zur Tarifbezahlung | S. 12
- Höhere Mindestlöhne und mehr Urlaub in der Altenpflege | S. 12
- Steuerfreier Bonus für Pflegekräfte | S. 13
- Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) | S. 13

Einkommensteuer und persönliche Vorsorge
- Anpassung der Einkommensteuertarife an die Inflation | S. 13
- Aufhebung der Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 % für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007 | S. 13
- Keine Änderungen bei Reichensteuer | S. 14
- Geplante Anhebung des Kindergelds | S. 14
- Anhebung des „Ausbildungsfreibetrags“ | S. 14
- Entwicklung der Homeoffice-Pauschale | S. 14
- Häusliches Arbeitszimmer | S. 14
- Bürgergeld löst Grundsicherung ab | S. 14

Für Rentner und Bezieher von Alterseinkünften
- Vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023 | S. 15
- Grundrentenzuschlag, § 3 Nr. 14a EStG | S. 15
- Keine Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten mehr | S. 15
- Energiepreispauschalen für Rentner und Studierende | S. 15

Für Sparer und Kapitalanleger
- Die Anhebung des Sparer-Pauschbetrags | S. 15
- Verluste bei Kapitaleinkünften, § 20 Abs. 6 Satz 3 EStG | S. 15
- Änderungen im Riester-Verfahren | S. 15
- Kapitalerträge bei "Crowdlending" | S. 15
- Krypto und Steuer: Das sollten Sie beachten | S. 16
- Wie man bis zum Jahresende noch Geld sparen kann | S. 16

FÜR UNTERNEHMER

Steuerliche Auswirkungen aus dem 4. Corona-Steuerhilfegesetz

Das 4. Corona-Steuerhilfegesetz gilt seit der Zustimmung im Bundesrat vom 19. Juni 2022 und soll Unternehmern und Bürgern im weiteren Verlauf der Coronapandemie Entlastungen geben und Investitionsanreize schaffen:

Erleichterter Zugang zum Kurzarbeitergeld

Das Bundeskabinett hat am 14. September 2022 den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld verlängert (Umsetzung der Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 3. September 2022). Die aktuell bestehenden Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld werden um drei Monate verlängert. Sie gelten nun über den 30. September hinaus bis Ende 2022.

Abschaffung der bilanzsteuerlichen Abzinsung von Verbindlichkeiten

Bisher sind nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG unverzinsliche Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mindestens 12 Monaten unter Berücksichtigung eines Rechnungszinsfußes von 5,5 % abzuzinsen. In der aktuellen Phase der Niedrigzinsen werden vermehrt unverzinsliche oder sogar negativ verzinste Darlehen (z. B. sogenannte Verwahrentgelte oder Unternehmensanleihen mit negativen Verzinsungen) gewährt. Künftig werden Verbindlichkeiten und Rückstellungen unterschiedlich behandelt. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG n.F. sind Verbindlichkeiten nunmehr wie Grund- und Boden, Beteiligungen und Umlaufvermögen mit ihren Anschaffungskosten anzusetzen. Die Abzinsung unverzinslicher Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von über einem Jahr entfällt.

Degressive Abschreibungen

Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist die degressive Abschreibung wieder möglich. Die degressive Abschreibung gilt rückwirkend für Anschaffungen nach dem 31. Dezember 2019.

Sie beträgt 25 %, höchstens das 2,5-fache der linearen Abschreibung für Wirtschaftsgüter, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft wurden.

Zusätzlich kann die Sonderabschreibung nach § 7g EStG angesetzt werden. Die degressive Abschreibung wurde um ein Jahr verlängert. Sie kann auch für Anschaffungen in 2022 angesetzt werden.

Investitionsfristen für steuerliche Investitionsabzugsbeträge

Der Zeitraum für Investitionsabzüge beträgt drei Jahre und darf einen Betrag von 200.000 EUR nicht übersteigen. Mit dem vierten Corona-Steuerhilfegesetz wurden die Investitionsfristen erneut um ein Jahr verlängert. Investitionsabzugsbeträge die in 2017, 2018 und 2019 gebildet wurden, müssen spätestens in 2023 aufgelöst werden.

Steuerliche Investitionsfristen für Reinvestitionen

Durch das Körperschaftsteuermodernisierungsgesetz (KöMoG) wurden die Investitionsfristen des § 6b EStG (Reinvestitionsrücklage) um ein weiteres Jahr verlängert. Ist eine Reinvestitionsrücklage nach dem 28. März 2020 und vor dem 1. Januar 2023 noch vorhanden und wäre diese in diesem Zeitraum aufzulösen, so endet diese Reinvestitionsfrist durch die Neuregelung erst Ende des nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2024 endenden Wirtschaftsjahres.

Erweiterte Verlustrechnung bis Ende 2023

Die erweiterte Verlustverrechnung wird bis Ende 2023 verlängert: Für 2022 und 2023 wird der Höchstbetrag beim Verlustrücktrag auf 10 Mio. EUR beziehungsweise auf 20 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung angehoben.

Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet und erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen beiden Jahre.

Steuerfreie Corona-Sonderzahlung für Pflegekräfte

Das vierte Corona-Steurhilfegesetz ermöglicht Sonderzahlungen der Arbeitgeber (insbesondere Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen) für bestimmte Berufsgruppen (auch in Arzt- und Zahnarztpraxen) im Pflegebereich bis 4.500 EUR steuerfrei.

Die Sonderzahlungen der Arbeitgeber gelten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Der Auszahlungszeitraum läuft ab dem 18. November 2021 bis 31. Dezember 2022.

Auch Auszubildende, Freiwillige des Bundesfreiwilligendienstgesetzes und Freiwillige des Jugendfreiwilligendienstgesetzes im freiwilligen sozialen Jahr sollen berücksichtigt werden.

Frist zur Abgabe der Steuererklärung

Zur Entlastung der Steuerzahler und ihrer Steuerberater bringt das vierte Corona-Steuerhilfegesetz neue Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen.

Soweit Sie von unserer Kanzlei beraten werden, gelten folgende Fristen:

– Besteuerungszeitraum 2020: bis 31. August 2022,
– Besteuerungszeitraum 2021: bis 31. August 2023,
– Besteuerungszeitraum 2022: bis 31. Juli 2024,
– Besteuerungszeitraum 2023: bis 31. Mai 2025 und
– Besteuerungszeitraum 2024: bis 30. April 2026.

Wirtschaftspaket zur Unterstützung von sanktionsgeschädigten Unternehmen

Um gezielt Unternehmen zu unterstützen, die infolge des russischen Angriffskrieges von den Sanktionen oder dem Kriegsgeschehen betroffen sind, stellt die Bundesregierung ein umfassendes Maßnahmenpaket bereit.

Es enthält Maßnahmen, um Unternehmen kurzfristig Liquidität zu sichern. Folgende Programme sind bereits startklar:

- KfW-Kreditprogramm für kurzfristige Liquidität
- Bund-Länder-Bürgschaftsprogramme
- Finanzierungprogramm für durch hohe Sicherheitsleistungen (Margining) gefährdete Unternehmen
- Hilfsprogramm für energieintensive Industrie

Mit dem Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen ermöglicht der Bund zudem, dass die KfW kurzfristig Kreditlinien für Energieversorgungs- und Energiehandelsunternehmen zur Verfügung stellen kann, damit deren Liquidität gesichert bleibt.

Details dazu finden auch Sie auf den Webseiten der Bundesministerien für Wirtschaft und für Finanzen: www.bundesfinanzministerium.de.

Quelle: BMF

Änderung von Verbrauchsteuergesetzen

Ermäßigter Umsatzsteuersatz für die Gastronomie

Der Bundestag hat am 22. September 2022 das Achte Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen verabschiedet.

Geregelt ist darin jetzt auch, dass Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen, mit der Ausnahme der Abgabe von Getränken, im Jahr 2023 weiterhin dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen.

Davon profitieren auch andere Bereiche wie Catering-Unternehmen, der Lebensmitteleinzelhandel, Bäckereien und Metzgereien, soweit sie mit der Abgabe verzehrfertig zubereiteter Speisen sonst (also sozusagen vor Corona) Umsätze zum normalen Umsatzsteuersatz erbracht haben.

Änderung Durchschnittssatz und Vorsteuerpauschale für Landwirte

Durch die Änderung des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 UStG werden der Durchschnittssatz und die Vorsteuerpauschale für Landwirte ab 1. Januar 2023 auf 9,0 % angepasst.

Vorsteuer-Vergütungsverfahren, § 18 Abs 9 Satz 3 UStG

Die Neuregelung soll eine unionsrechtliche Vorgabe umsetzen. Dadurch soll insbesondere sichergestellt werden, dass in Rechnungen über innergemeinschaftliche Lieferungen gesondert in Rechnung gestellte Steuerbeträge nicht im Vorsteuer-Vergütungsverfahren vergütet werden, wenn der Abnehmer die ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach § 6a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG nicht angegeben hat, die übrigen Voraussetzungen für die Steuerbefreiung aber objektiv vorliegen.

Da in diesen Fällen entsprechende Lieferungen steuerfrei behandelt werden könnten, wenn der Abnehmer nachträglich seine USt-IdNr. angibt, sei eine Erstattung im Vorsteuer-Vergütungsverfahren nicht angezeigt und werde somit durch die Regelung verhindert.

Quelle: Jahressteuergesetz

Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen öffentlichen Rechts nach § 2b UStG

Umsätze juristischer Personen öffentlichen Rechts, die auf privatrechtlicher Grundlage erzielt wurden und bislang umsatzsteuerfrei waren, werden nach einer mehrjährigen Umsetzungsfrist zum 1. Januar 2023 steuerpflichtig.

Und auch Leistungen, die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage also auf Basis von Satzungen und/ oder Verwaltungsakten erfolgen, können einer Besteuerung unterliegen. Hierzu zählen gewerbsmäßige Leistungen, wie beispielsweise der Verkauf von Familienstammbüchern im Standesamt oder die Erhebung von Entgelten für Kopien im Bürgeramt und kirchliche Leistungen.

Aber auch die Vermietung von Turnhallen oder Stellplätzen sind künftig nicht mehr generell einer Besteuerung entzogen.

Während der § 2b UStG neu geregelt wurde, wurde außerdem § 2 Abs. 3 gestrichen. Dies bedeutet, dass die Besteuerung nicht mehr an die Körperschaftssteuer gekoppelt ist.

Lieferkettengesetz – Neue Pflichten für Unternehmen ab 2023

Am 25. Juni 2021 hat der Bundesrat das Lieferketten-Gesetz gebilligt. Ziel ist es, den Schutz der Menschenrechte in globalen Lieferketten zu verbessern. Es geht nicht darum, überall in der Welt deutsche Sozialstandards umzusetzen, sondern um die Einhaltung grundlegender Menschenrechtsstandards wie des Verbots von Kinderarbeit und Zwangsarbeit. Der dazu erbringende Aufwand betrifft zunächst deutsche Unternehmen mit über 3.000 Arbeitnehmern, die ab 1. Januar 2023 zur Einhaltung dieses Gesetzes verpflichtet sind. Ein Jahr später, ab 1. Januar 2024, soll die Regelung schon für Unternehmen mit mehr als 1.000 Arbeitnehmern greifen. Zentrales Element ist die Risikoanalyse.

Da die angesprochenen Unternehmen in lebendiger Zusammenarbeit mit kleinen und mittelständischen Unternehmen stehen, wird die Risikoanalyse mit Sicherheit auch nach unten durchbrechen. Unternehmen müssen sich deshalb schon jetzt Gedanken machen, wie sich die Risiken innerhalb der eigenen Organisation und bei Lieferanten aufspüren und verwalten lassen.

Neue Regelungen zur Verpackung für Lieferdienste und die Gastronomie

Ab 2023 werden Caterer, Lieferdienste und Restaurants verpflichtet, auch Mehrwegbehälter als Alternative zu Einwegbehältern für Essen und Getränke zum Mitnehmen und Bestellen anzubieten.

Eine Ausnahme soll es für kleine Betriebe geben – etwa Imbissbuden – mit maximal fünf Beschäftigten und maximal 80 Quadratmetern Verkaufsfläche. Sie sollen ihrer Kundschaft Speisen und Getränke auch in mitgebrachte Behälter abfüllen können. Auf diese Möglichkeit sollen sie ihre Kundschaft deutlich hinweisen.

Quelle: PM Bundesregierung

Umsatzsteuerliche Konsequenzen bei Warenspenden aus dem Betriebsvermögen

Wer denkt beim Thema Flüchtlingen oder der schlechten IT-Ausstattung unserer Bildungseinrichtungen und das gerade vor Weihnachten nicht an Spenden. Was im Privatumfeld leicht zu realisieren ist, wird für Unternehmen unweit komplizierter. Denn Sachspenden aus dem Betriebsvermögen unterliegen als sogenannte „unentgeltliche Wertabgabe“ nach dem Umsatzsteuergesetz der Umsatzsteuer, weil Sie als spendender Unternehmer vorher zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt waren. Die Berechnung der Umsatzsteuer durchläuft auch noch einen komplizierten Prozess.

Das Bundesfinanzministerium hat dazu ein FAQ geschaffen, dass Sie zur Vorabinformation unter diesem Shortlink erreichen: **tinyurl.com/ydap3nxe**

Gesellschafter-Geschäftsführer – Gehaltserhöhung für 2023

Wer als allein oder mehrheitlich beteiligter und damit beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer für 2023 eine Gehaltserhöhung für sich beabsichtigt, sollte diese noch bis Ende Dezember 2022 unter Dach und Fach bringen und durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss absegnen lassen. Nur dann gilt die Erhöhung auch mit steuerlicher Wirkung ab Januar 2023.

Geschäftsführer und andere Mitarbeiter der GmbH, die keine Gesellschaftsanteile halten, aber einem beherrschenden Gesellschafter nahestehen (z. B. Angehörige), werden ebenfalls steuerlich als beherrschend angesehen. Deshalb gilt auch für diesen Personenkreis das Rückwirkungsverbot.

Abschreibung von Computer Hard- und Software

Die Digitalisierung soll schnell voran gehen. Nicht zuletzt deshalb hat der Gesetzgeber seit 2021 die Abschreibungsmöglichkeiten für die IT im Unternehmen geändert. So können Sie die Anschaffungs- und Herstellungskosten für die betreffenden Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Abschreibung steuerlich geltend machen.

Unter den Katalog der Wirtschaftsgüter fallen:

Computer, Desktop-Computer, Notebooks, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations,

externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte (Small-Scale-Server), externe Netzteile sowie Peripheriegeräte

Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe und -verarbeitung, Anwendungsprogramme wie ERP-Software,

Software für Warenwirtschaftssysteme oder sonstige Anwendungssoftware zur Unternehmensverwaltung oder Prozesssteuerung.

Eine Sofort-Abschreibung nützt einem Unternehmen wenig in einem Jahr, in dem es wenig oder keinen steuerpflichtigen Gewinn erzielt. Bei der einjährigen Nutzungsdauer handelt es sich deshalb um eine Kann-Regelung. Sie können stattdessen die normale Nutzungsdauer anwenden.

Die Nutzungsdauer beträgt dann bei Hardware in der Regel drei Jahre, bei Software drei bis fünf Jahre.

Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens mit den Niederlanden

Immer öfter betreten niederländische und deutsche Unternehmen den Markt jenseits der Grenze des Nachbarn um Wachstumspotentiale zu realisieren.

Ab dem 1. Januar 2023 unterliegt das Doppelbesteuerungsabkommen mit den Niederlanden neuen Regeln.

Im neuen Abkommen werden u. a. die steuerliche Auslegung von Betriebsstätten, die Quellensteuer und die Leistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung neu definiert. Nach dem bisherigen Doppelbesteuerungsabkommen von 2012 werden Gewinne eines Unternehmens nur dann im anderen Vertragsstaat besteuert, wenn das Unternehmen dort über eine Betriebsstätte verfügt und die Gewinne dieser Betriebsstätte zuzurechnen sind.

Bisher führten bestimmte Unternehmenstätigkeiten pauschal dazu, dass ausnahmsweise keine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat besteht. Diese Ausnahmetatbestände werden nun dahin gehend eingeschränkt, dass sie künftig insgesamt lediglich vorbereitender Art sein oder nur eine Hilfstätigkeit darstellen dürfen.

Damit werden ab dem Jahr 2023 in mehr Fällen Betriebsstätten vorliegen. Hiervon betroffen sein werden insbesondere Lager, die bisher vielfach pauschal als Ausnahmetatbestände eingestuft wurden und damit keine Betriebsstätten waren.

Vorbereitung eines direkten Auszahlungsweges für öffentliche Leistungen

In Zukunft soll es möglich werden, unter Nutzung der steuerlichen Identifikationsnummer öffentliche Leistungen wie Kindergeld, Klimageld oder Bürgergeld betrugssicher direkt an die Bürgerinnen und Bürger auszuzahlen. Konkret wird nun in § 139b der Abgabenordnung eine rechtliche Grundlage für die Speicherung einer Kontoverbindung (IBAN) aller in Deutschland gemeldeter Bürgerinnen und Bürger in der IdNr-Datenbank für die Auszahlung geschaffen.

Quelle. Jahressteuergesetz

Verjährung von Forderungen

Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 verjähren jährlich alle Zahlungsansprüche des täglichen Geschäftsverkehrs, die der regelmäßigen Verjährungsfrist (drei Jahre) unterliegen. Ende 2022 verjähren also die Forderungen, die 2019 entstanden sind.

Sie sollten deshalb vor Ablauf des aktuellen Jahres drei Jahre alte Forderungen prüfen. Nur ein gerichtliches Mahnverfahren kann die Verjährung von Forderungen hemmen.

STEUERLICHE AUSWIRKUNGEN ZU ENERGIE UND UMWELT

Umweltbonus: geplante Anpassung der Förderung ab 2023

Die Eckpunkte im Detail:

1) Förderung ab dem 1. Januar 2023

Die Förderung von Plug-In-Hybridfahrzeugen wird nur noch bis zum 31. Dezember 2022 in der aktuellen Form weitergeführt. Ab 1. Januar 2023 erhalten Plug-In-Hybridfahrzeuge keine Förderung mehr durch den Umweltbonus.

Ab dem 1. Januar 2023 beträgt der Bundesanteil der Förderung für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge

- mit Nettolistenpreis bis zu 40.000 EUR: 4.500 EUR;
- mit Nettolistenpreis zwischen 40.000 EUR und bis zu 65.000: EUR: 3.000 EUR.

Der Kreis der Antragsberechtigten ändert sich nicht.

2) Förderung ab dem 1. September 2023

Die Förderung wird auf Privatpersonen beschränkt; eine Ausweitung auch auf Kleingewerbetreibende und gemeinnützige Organisationen wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) derzeit noch geprüft.

Ansonsten bleiben die Förderkonditionen aus Punkt 1) unverändert.

3) Förderung ab dem 1. Januar 2024

Ab dem 1. Januar 2024 beträgt der Bundesanteil der Förderung für batterieelektrische Fahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge mit Nettolistenpreis bis zu 45.000 EUR: 3.000 EUR.

Fahrzeuge mit höherem Nettolistenpreis erhalten keine Förderung mehr.

Der Kreis der Antragsberechtigten bleibt auf Privatpersonen beschränkt.

Quelle: BMWK

Das dritte Entlastungspaket der Bundesregierung

Zum 1. Januar 2023 wird das Wohngeld reformiert. Es wird eine dauerhafte Klimakomponente und eine dauerhafte Heizkostenkomponente enthalten, um die steigenden Energiepreise stärker abzufedern.

Zudem wird der Kreis der Wohngeldberechtigten auf zwei Millionen Bürgerinnen und Bürger erweitert, sodass mehr Bürgerinnen und Bürger in Zeiten stark steigender Energiekosten anspruchsberechtigt werden.

Darüber hinaus soll als kurzfristige Maßnahme für die Heizperiode September 2022 bis Dezember 2022 einmalig ein Heizkostenzuschuss II an die Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld gezahlt werden – danach wird er für die Wohngeldberechtigten dauerhaft in das Wohngeld integriert. Er beträgt einmalig 415 EUR für einen 1-Personen-Haushalt (540 EUR für zwei Personen; für jede weitere Person zusätzliche 100 EUR). Um die kommunalen und sozialen Wohnungsunternehmen bei steigenden Energiekosten zu unterstützen, wird zum einen die befristete Förderung von Betriebsmitteln im KfW-Investitionskredit kommunale und soziale Unternehmen bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Private Wohnungsunternehmen können darüber hinaus die regulären ERP-/KfW-Förderkreditprogramme und bei vorübergehenden Liquiditätsengpässen außerdem die regulären Bürgschaftsprogramme von Bund und Ländern zur Liquiditätssicherung in Anspruch nehmen.

Quelle: bmwsb.bund.de

Neue Energiestandards ab 2023 – umfangreiche Auswirkungen auf zukünftige Baustandards

Der Bundesrat hat die Gesetze des „Osterpakets“ zum beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien gebilligt. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch soll damit innerhalb von weniger als einem Jahrzehnt fast verdoppelt werden. Die Maßstäbe für den Bau, die Sanierung und die Energieversorgung von Gebäuden werden sich danach maßgeblich verändern. Für die Aufzählung der zahlreichen Maßnahmen geben wir Ihnen einen Shortlink direkt zum „Überblickspapier Osterpaket“ des Bundeswirtschaftsministers: **tinyurl.com/mwf22f3b**.

Die Senkung von 19 % auf 7 % Mehrwertsteuer für Gas

Die Senkung von 19 % auf 7 % Mehrwertsteuer für Gas, begrenzt von Oktober 2022 bis Ende März 2024 soll die Belastung für Unternehmen und Bevölkerung senken.

Preisbremsen für Gas und Strom als Abwehrschirm gegen die Folgen des Ukrainekrieges

Mit einem umfassenden Abwehrschirm werden die steigenden Energiekosten und die schwersten Folgen für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen abgefedert. Neben der Strompreisbremse hat die Bundesregierung eine Gaspreisbremse am 29. September 2022 eingeführt. Für den Abwehrschirm stellt die Bundes-

regierung umfangreiche Finanzmittel in Höhe von bis zu 200 Mrd. EUR zur Verfügung. Das Geld soll nicht aus dem Bundeshaushalt kommen, sondern aus dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) kommen.

Der wurde zur Wirtschaftshilfe während der Coronapandemie eingeführt und wird mit weiteren Kreditermächtigungen ausgestattet. Zusätzlich werden Energieproduzenten, die günstigen Strom erzeugen und große „Zufallsgewinne“ von Energieunternehmen abschöpfen, einen Teil davon zur Entlastung der Verbraucher abgeben müssen. Für die operative Abwicklung und Ausgestaltung der Bremsen wird eine Expertenkommission eingesetzt.

Verlängerung des Spitzenausgleichs bei der Strom- und Energiesteuer

Der Spitzenausgleich bei der Strom- und der Energiesteuer wird um ein weiteres Jahr verlängert. Dies wurde vom Koalitionsausschuss am 3. September 2022 beschlossen.

Damit werden rund 9.000 energieintensive Unternehmen in Höhe von rund 1,7 Mrd. EUR entlastet. Unternehmen, die von diesem Spitzenausgleich profitieren, sollen Maßnahmen ergreifen, um den Verbrauch der Energie zu reduzieren.

CO2-Bepreisung für alle fossilen Brennstoffe ab 2023

Unternehmen, die mit Heizöl, Erdgas, Benzin und Diesel handeln, müssen seit dem 1. Januar 2021 dafür einen CO2-Preis bezahlen. Sie werden verpflichtet, für den Treibhausgas-Ausstoß, den ihre Produkte verursachen, Emissionsrechte in Form von Zertifikaten zu erwerben. Das geschieht über den nationalen Emissionshandel.

Die nun vom Kabinett beschlossene Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) nimmt auch Regelungen für die CO2-Bepreisung von Kohle- und Abfallbrennstoffen auf. Sie setzt damit den vollständigen Rechtsrahmen zur CO2-Bepreisung sämtlicher vom nationalen Emissionshandel erfassten Brennstoffe ab 2023.

Quelle: Bundesregierung

Solarpflicht ist im Kommen

Baden-Württemberg ist gerade damit gestartet: Hier müssen seit 1. Januar 2022 auf neuen Nichtwohngebäuden und Parkplatzflächen Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung errichtet werden. Dann folgte ab dem 1. Mai 2022 auch die Solarpflicht für Wohngebäude, die neu gebaut werden.

Wer eine grundlegende Dachsanierung plant, muss in Baden-Württemberg vom 1. Januar 2023 an eine Photovoltaikanlage einbauen lassen. Seit dem 1. Januar 2022 müssen in Nordrhein-Westfalen geeignete neue Parkflächen mit mehr als 35 Stellplätzen überdacht sein und Photovoltaikanlagen bekommen.

Diese Solarpflicht gilt jedoch nur für Flächen, die zu Nichtwohngebäuden gehören. Alternativ ist es möglich, Solarthermie zu installieren. Und weitere Bundesländer ziehen nach, sodass auch unter Berücksichtigung der Gaskrise alle anderen Bundesländer die Solarpflicht einführen.

Förderung der E-Mobilität

Konkret wird der Kauf von reinen Elektroautos (batterie- oder brennstoffzellenbetrieben) ab Januar 2023 je nach Kaufpreis, mit 3.000 bis 4.500 EUR bezuschusst. Ab dem 1. September 2023 wird der Kreis der Antragsberechtigten zudem auf Privatpersonen begrenzt. Für E-Autos über 45.000 EUR Nettolistenpreis entfällt der Umweltbonus ab dem 1. Januar 2024 vollständig. Die Förderung für Plugin-Hybride läuft Ende 2022 aus.

Quelle: PM BMWK

Mit dem E-Bike Steuern sparen

Wer mit seinem privaten E-Bike zur Arbeit fährt und der Arbeitgeber eine Ladevorrichtung anbietet, kann steuer- und sozialversicherungsfrei bis 31. Dezember 2030 das kostenlose oder verbilligte Aufladen seines privaten E-Bikes und auch seines Elektroautos oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs beim Arbeitgeber nutzen.

LÖHNE, GEHÄLTER, SOZIALVERSICHERUNG

Inflationsausgleichsgesetz mit neuen Einkommensteuertarifen 2023 und 2024

Die wichtigsten Inhalte des Inflationsausgleichsgesetzes richten sich auf die Absenkung des Einkommensteuertarifs und die Erhöhung des Kindergelds.

Geplante Anpassungen

Die Eckpunkte für ein Inflationsausgleichsgesetz sehen im Einzelnen insbesondere folgende Änderungen vor:

Höherer Grundfreibetrag

Zum 1. Januar 2023 ist eine Anhebung um 285 EUR auf 10.632 EUR vorgesehen. Für 2024 ist eine weitere Anhebung um 300 EUR auf 10.932 EUR vorgeschlagen.

Kalte Progression ausgleichen

Die sogenannten Tarifeckwerte werden entsprechend der erwarteten Inflation nach rechts verschoben. Das heißt, der Spitzensteuersatz soll 2023 bei 61.972 statt bisher 58.597 EUR greifen, 2024 ab 63.515 EUR beginnen.

So kommen trotz steigender Inflation höhere Einkommen auch tatsächlich bei den Bürgerinnen und Bürgern an und der Effekt der kalten Progression wird somit ausgeglichen. Besonders hohe Einkommen (sogenannter Reichensteuersatz) ab 277.836 EUR sind ausdrücklich von dieser Anpassung ausgenommen.

Im Durchschnitt sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dadurch im nächsten Jahr 193 EUR mehr netto haben als in diesem Jahr, wenn sich ihr Einkommen nicht ändert.

Unterstützung von Familien

Der Kinderfreibetrag soll schrittweise für jeden Elternteil von 2022 bis 2024 um insgesamt 264 EUR erhöht werden, bis er zum 1. Januar 2024 bei 2.994 EUR liegt.

Das Kindergeld wird erhöht: Ab dem 1. Januar 2023 beträgt es monatlich für das erste, zweite und dritte Kind einheitlich 237 EUR, für das vierte und jedes weitere Kind 250 EUR. Die Erhöhung des Kindergeldes gilt auch für einkommensschwache Familien, welche keine Einkommensteuer zahlen.

Anhebung des Unterhalthöchstbetrags

Der Unterhalthöchstbetrag für 2022 wird von 9.984 EUR auf 10.347 EUR angehoben. So können mehr Kosten, die etwa für Berufsausbildung oder Unterhalt für eine unterhaltberechtigte Person anfallen, steuerlich geltend gemacht werden. Zukünftige Anpassungen werden automatisiert.

Bei den Eckpunkten für ein Inflationsausgleichsgesetz wurden die Daten der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung zu Grunde gelegt. Wenn der Progressionsbericht beziehungsweise die Daten der Herbstprojektion vorliegen, ist eine Anpassung im parlamentarischen Verfahren für ein Inflationsausgleichsgesetz möglich.

Mit welchen Lohntarifen und Mindestlöhnen ist zu rechnen

Sommer und Herbst durchziehen in diesem Jahr wieder die Tarifverhandlungen. Unter 8 % ist gemessen an der Inflation kein Abschluss zu erwarten. Die jeweils aktuelle Lage und die möglichen Streiksituationen erfahren Sie auf der Seite des Deutschen Gewerkschaftsbunds (www.dgb.de).

Der gesetzliche Mindestlohn steigt 2022 insgesamt drei Mal. Die erste Erhöhung gab es zum 1. Januar. Seither liegt die Lohnuntergrenze in Deutschland bei 9,82 EUR pro Stunde. Um weitere 63 Cent stieg die Lohnuntergrenze zum 1. Juli, sie liegt dann bei 10,45 EUR.

Zum 1. Oktober 2022 kam dann die dritte Anhebung auf 12 EUR, die Bundestag und Bundesrat beschlossen haben. Im Anschluss daran soll die unabhängige Mindestlohnkommission über die etwaigen weiteren Erhöhungsschritte befinden – erstmalig bis zum 30. Juni 2023 mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

Die Entgeltgrenze sogenannter Minijobs wird im Zuge der Erhöhung des Mindestlohns auf 520 EUR angehoben und dynamisiert, um eine Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu ermöglichen. Die Entgeltgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich (Midijob) wird auf 1.600 EUR angehoben und weiterentwickelt werden.

Um die Anreize zu erhöhen, über einen Minijob hinaus erwerbstätig zu sein, werden die Beschäftigten insbesondere im unteren Übergangsbereich stärker entlastet. Die Grenzbelastung beim Übergang in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wird geglättet. Zudem werden die Voraussetzungen eines „gelegentlichen unvorhergesehenen Überschreitens“ der Geringfügigkeitsgrenze gesetzlich geregelt.

Mit dem dritten Entlastungspaket hat die Ampelkoalition schon die nächste Erhöhung zum Jahresbeginn 2023 angekündigt. Ab dem 1. Oktober 2022 müssen Arbeitgeber auch mit höheren Sozialabgaben für Midijobber rechnen. Sie liegen ab der neuen Untergrenze von 520,01 EUR bei rund 28 %. Dieser Betrag nimmt dann bis zur Grenze von 1.600 EUR linear bis auf 20 % ab. Gleichzeitig nimmt der Anteil der Sozialabgaben für Midijobber in diesem Bereich linear zu und erreicht ebenfalls erst bei 1.600 EUR die Parität. Bisher bezahlten Arbeitgeber im ganzen Midijobbereich rund 20 % an Sozialabgaben.

Im Zuge der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes sind auch Aufzeichnungspflichten für Arbeitgeber festgelegt worden. Nach § 17 MiLoG muss der Arbeitgeber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit für alle Beschäftigten festhalten.

Die Aufzeichnung von Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit muss spätestens bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages erfolgt sein. Die Aufzeichnungen sind dann für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren – beginnend ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitpunkt – aufzubewahren.

Es gibt seitens des Gesetzgebers keine Vorgaben, wie die Dokumentation der Arbeitszeit zu erfolgen hat. So können diese Angaben z. B. in Papierform, elektronisch mit Hilfe von Excel oder auch über elektronische Zeiterfassungssysteme erfolgen. Abweichend vom gesetzlichen Mindestlohn gelten die zum Teil höheren Branchenmindestlöhne.

Quelle: BMAS/IHK

Pauschalversteuerungsoption bei kurzfristiger Beschäftigung

Die Arbeitslohngrenze bei kurzfristiger Beschäftigung (z. B. bei Studenten, die in den Semesterferien tätig werden) soll von 120 auf 150 EUR je Arbeitstag angehoben, damit die Pauschalversteuerungsoption ihre bisherige praktische Bedeutung auch in Zukunft behält.

Quelle: Jahressteuergesetz

Rechengrößen der Sozialversicherung 2023 (auf Basis des Referentenentwurfs):	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung	7.300 EUR	87.600 EUR	7.100 EUR	85.000 EUR
Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung	8.950 EUR	107.400 EUR	8.700 EUR	104.400 EUR
Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung	7.300 EUR	87.600 EUR	7.100 EUR	85.200 EUR
Versicherungspflichtgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	5.550 EUR	66.600 EUR	5.550 EUR	66.600 EUR
Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- und Pflegeversicherung	4.987,50 EUR	59.850 EUR	4.987,50 EUR	59.850 EUR
Bezugsgröße in der Sozialversicherung	3.395 EUR	40.740 EUR	3.290 EUR	39.480 EUR
vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung	43.142 EUR			
endgültiges Durchschnittsentgelt 2021 in der Rentenversicherung	40.463 EUR			

Quelle: BMAS

Voraussichtliche Sachbezugswerte 2023 für freie Verpflegung					
Personenkreis		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung gesamt
volljährige Arbeitnehmer	mtl.	60,00 EUR	114,00 EUR	114,00 EUR	288,00 EUR
	kltg.	2,00 EUR	3,80 EUR	3,80 EUR	9,60 EUR
volljährige Familienangehörige	mtl.	60,00 EUR	114,00 EUR	114,00 EUR	288,00 EUR
	kltg.	2,00 EUR	3,80 EUR	3,80 EUR	9,60 EUR

Quelle: AOK

Voraussichtliche Sachbezugswerte 2023 für freie Unterkunft			
Sachverhalt		Unterkunft allgemein	Unterkunft in Arbeitgeberhaushalt / Unterkunft in Gemeinschaftsunterkunft
Unterkunft belegt mit 1 Beschäftigten (volljähriger Arbeitnehmer)	mtl.	265,00 EUR	225,25 EUR
	kltg.	8,83 EUR	7,51 EUR
Unterkunft belegt mit 2 Beschäftigten (volljährige Arbeitnehmer)	mtl.	159,00 EUR	119,25 EUR
	kltg.	5,30 EUR	3,97 EUR
Unterkunft belegt mit mehr als 3 Beschäftigten (volljährige Arbeitnehmer)	mtl.	106,00 EUR	66,25 EUR
	kltg.	3,53 EUR	2,21 EUR

Quelle: AOK

Künstlersozialabgabe künftig bei 5 %

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die Ressort- und Verbändebeteiligung zur Künstlersozialabgabe-Verordnung 2023 (KSA-VO 2023) eingeleitet. Nach der neuen Verordnung wird der Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung im Jahr 2023 auf 5 % angehoben.

Im Künstlersozialversicherungsgesetz ist geplant die Befreiungsmöglichkeiten zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für Berufsanfänger zu erweitern. Auch werden die Regelungen für einen Zuverdienst aufgrund von nicht-künstlerischen selbstständigen Tätigkeiten an die Regelungen zu einer zusätzlichen abhängigen Beschäftigung angepasst.

Die vorgesehene Regelung knüpft an den Schwerpunkt der Tätigkeit an und löst die pandemiebedingt befristet erhöhten Zuverdienstregelungen ab.

Berufliche Weiterbildung in der Zeit von Kurzarbeit

Unternehmen, die ihren Mitarbeitern im Zeitraum der Kurzarbeit eine berufliche Weiterbildung ermöglichen, können bis zum 31. Juli 2023 die Hälfte der Ausgaben durch die Sozialversicherungsbeiträge erstattet bekommen.

Voraussetzungen dafür sind:

- Die Weiterbildung startet während der Kurzarbeit.
- Träger und Maßnahmen sind nach dem Sozialgesetzbuch zugelassen.
- Die Maßnahme entweder mehr als 120 Stunden dauert
- oder im Rahmen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz durchgeführt wird.

Bis zum 31. Juli 2023 gilt auch, dass die Lehrkosten für Weiterbildungen nach SBG III je nach Betriebsgröße zwischen 15 bis zu 100 % erstattet werden.

Quelle:factorialhr

Steuerliche Berücksichtigung von Reisekosten

Für Fahrten zwischen der Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte kann man von der Entfernungspauschale Gebrauch machen.

Bereits rückwirkend zum 1. Januar 2022 hatte die Bundesregierung die Pendlerpauschale von 35 auf 38 Cent pro Kilometer erhöht. Die Pendlerpauschale ist auf jährlich 4.500 EUR begrenzt, es sei denn der Arbeitnehmer kann glaubhaft darstellen, dass seine Aufwendungen höher waren.

Kosten für Telefonate, Telegramme, Porti, den Gepäcktransport, eine Garage oder einen Parkplatz stellen Reisenebenkosten dar und sind somit als Werbungskosten absetzbar.

Für Dienstreisen bleiben die gegenwärtigen Kilometer-Pauschsätze in Höhe von 30 Cent pro Kilometer bei PKWs und 20 Cent pro Kilometer bei Motorrädern, Motorollern, Mopeds oder Mofas im Jahr 2023 gleich.

Das gilt auch für den Mehraufwand für Verpflegung bei mehrtägigen Reisen:

14 EUR: eintägige auswärtige Tätigkeit ohne Übernachtung, die über acht Stunden hinausgeht und bei mehrtägigen Reisen mit Übernachtung für den An- und Abreisetag;

28 EUR: wenn die Tätigkeit über 24 Stunden hinausgeht.

Die Pauschalen werden gekürzt, wenn der Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber (oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten) eine Mahlzeit erhält. Die Kürzung wird von der vollen Verpflegungspauschale berechnet und beträgt 20 % für ein Frühstück und 40 % für ein Mittag- oder Abendessen.

Dienstwagenbesteuerung 2023

Privat genutzte Dienstwagen werden grundsätzlich auf Basis des Bruttolistenpreises (= Bemessungsgrundlage) versteuert.

Wird ein privat genutztes Elektro- oder extern aufladbares Hybridelektrofahrzeug im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2030 angeschafft oder geleast, wird die Bemessungsgrundlage für Zwecke der Lohn-/Einkommensteuer halbiert.

Bei Elektrofahrzeugen mit einem Bruttolistenpreis von max. 60.000 EUR beträgt diese nur ein Viertel.

Dadurch reduziert sich die Steuerbelastung im Prinzip um die Hälfte (bzw. auf ein Viertel). Dieses Prinzip wird auch bei Anwendung der sogenannten Fahrtenbuchmethode berücksichtigt.

Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

Ab dem 1. Januar 2023 ist die euBP verpflichtend vorgeschrieben. Dabei geht es darum, digitalisierte Daten der Entgeltabrechnung im Rahmen einer Betriebsprüfung auszuwerten. Soweit Sie Ihre Lohnabrechnung über unsere Kanzlei abwickeln, übernehmen wir den Service bereits seit geraumer Zeit. Erstellen Sie selbst Ihre Entgeltabrechnungen, müssen die Daten in einem systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogramm übermittelt werden. Dazu müssen Sie ggf. Ihre Software anpassen. Mehr dazu erfahren Sie bei der Deutschen Rentenversicherung.

Berücksichtigung der Energiekostensteigerung aufgrund des Ukrainekrieges

Die Finanzämter sind in einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums darauf hingewiesen worden, diese besondere Situation bei nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen angemessen zu berücksichtigen. Den Finanzämtern stehen im Rahmen der allgemeinen rechtlichen Vorgaben neben der Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Einkommen- oder Körperschaftsteuer eine Reihe von Billigkeitsmaßnahmen zur Verfügung, um sachgerechte Entscheidungen treffen zu können. Genannt seien hier insbesondere die Stundung oder die einstweilige Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung (Vollstreckungsaufschub).

Quelle: BMF-Schreiben v. 5. Oktober 2022

FÜR BAUHERREN UND VERMIETER

Neue Grundsteuer – Die Frist zur Abgabe beachten

Ab 2025 soll in Deutschland eine neu berechnete Grundsteuer gelten. Dafür müssen Eigentümer bis zum 31. Januar 2023 eine Grundsteuererklärung abgeben. Die Bundesländer hatten sich verstärkt für diese Fristverlängerung eingesetzt. Wer die Daten dafür noch nicht vorbereitet hat, sollte sich sputen. Wer das Fristende am 31. Januar 2023 überschreitet, muss mit Verspätungszuschlägen rechnen.

Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3%

Der jährliche lineare AfA-Satz für nach dem 30. Juni 2023 fertiggestellte Gebäude, die Wohnzwecken dienen, wird von 2 auf 3 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben und damit der Abschreibungszeitraum von bisher 50 auf 33 Jahre verkürzt.

Quelle: Jahressteuergesetz

Förderung von Solaranlagen

Es wird eine Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung (lt. Marktstammdatenregister) von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15 kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden (z. B. Mehrfamilienhäuser, gemischt genutzte Immobilien) eingeführt.

Werden in einem Betrieb nur steuerfreie Einnahmen aus dem Betrieb von begünstigten Photovoltaikanlagen erzielt, soll hierfür kein Gewinn mehr ermittelt werden müssen.

Bei vermögensverwaltenden Personengesellschaften (z. B. Vermietungs-GbR) soll der Betrieb von Photovoltaikanlagen, die die begünstigten Anlagengrößen nicht überschreiten, nicht zu einer gewerblichen Infektion der Vermietungseinkünfte führen.

Keine Umsatzsteuer für Lieferung und Installation bei Photovoltaik

Für die Lieferung, den innergemeinschaftlichen Erwerb, die Einfuhr und die Installation von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern soll in Zukunft ein umsatzsteuerlicher Nullsteuersatz gelten, soweit es sich um eine Leistung an den Betreiber der Photovoltaikanlage handelt und die Anlage auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert wird.

Da Photovoltaikanlagenbetreiber bei der Anschaffung der Anlage damit nicht mehr mit Umsatzsteuer belastet werden, müssen diese nicht mehr auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, um sich die Vorsteuerbeträge erstatten zu lassen. Sie werden damit von Bürokratieaufwand entlastet.

Quelle: Jahressteuergesetz

Im Jahr 2023 keine CO2-Preiserhöhung

In Ihrem dritten Entlastungspaket hat die Bundesregierung im September 2022 beschlossen, die CO2-Preiserhöhung für das Jahr 2023 auszusetzen und die geplante Anhebung um ein Jahr zu verschieben. Demnach wird der CO2-Preis von künftig 35 EUR pro Tonne CO2 erst am 1. Januar 2024 fällig und nicht schon am 1. Januar 2023.

Aufteilung des CO2-Preises zwischen Vermieter und Mieter

Seit 2021 wird beim Heizen mit Öl oder Erdgas eine zusätzliche CO2-Abgabe erhoben. Bisher mussten Mieterinnen und Mieter diese Kosten allein tragen. Die Bundesregierung will Vermieterinnen und Vermieter stärker beteiligen – je nach energetischem Zustand des Mietshauses.

Die Bundesregierung hat nun eine Aufteilung der CO2-Kosten im Mietverhältnis beschlossen.

Für Wohngebäude soll ein Stufenmodell gelten: Je schlechter der energetische Zustand eines Gebäudes, desto höher ist der Kostenanteil für Vermieterinnen und Vermieter. Investieren sie in klimaschonende Heizungssysteme und energetische Sanierungen, dann sinkt ihr Anteil an den CO2-Kosten.

Die Aufteilung erfolgt in Abhängigkeit des CO2-Ausstoßes pro Quadratmeter Wohnfläche im Jahr. Vermieterinnen und Vermieter ermitteln die CO2-Kosten und den Verteilungsschlüssel im Zuge der jährlichen Heizkostenabrechnung.

Kostenteilung entfällt in Ausnahmefällen

In manchen Fällen hindern Vorgaben – zum Beispiel aufgrund von Denkmalschutz, der Pflicht zur Nutzung von Fernwärme oder Milieuschutz – Vermieterinnen und Vermieter daran, die Energiebilanz von Gebäuden zu verbessern. Ihr Kostenanteil wird dann halbiert oder entfällt ganz.

Nichtwohngebäude: zunächst hälftige Teilung des CO2-Preises

Bei Nichtwohngebäuden gilt zunächst übergangsweise eine hälftige Teilung des CO2-Preises. Ein Stufenmodell wie bei Wohngebäuden eignet sich derzeit noch nicht, da diese Gebäude in ihren Eigenschaften zu verschieden sind. Die Datenlage reicht aktuell nicht aus für eine einheitliche Regelung. Hier gilt es, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, bis Ende 2024 die dafür erforderlichen Daten zu erheben. Ein Stufenmodell für Nichtwohngebäude soll dann Ende 2025 eingeführt werden.

Quelle: Bundesregierung

Änderungen im Bewertungsgesetz

Im Bewertungsgesetz sollen insbesondere das Ertrags- und Sachwertverfahren zur Bewertung bebauter Grundstücke sowie die Verfahren zur Bewertung in Erbbaurechtsfällen und Fällen mit Gebäuden auf fremdem Grund und Boden an die geänderte Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) vom 14. Juli 2021 angepasst werden. Damit will man vor allem erreichen, dass bundesweit gleiche Maßstäbe für die Bewertung zugrunde liegen, die damit auch Auswirkungen auf die Erbschaft- und Schenkungsteuer und die Grunderwerbsteuer haben.

FÜR HEILBERUFE

Pflegereform mit Pflicht zur Tarifbezahlung

Pflegekräfte müssen seit September 2022 grundsätzlich nach Tarif bezahlt werden. Das sieht eine Pflegereform, die noch in der letzten Regierung beschlossen wurde, vor.

Gleichzeitig sollen Pflegebedürftige von Zuzahlungen im Heim entlastet werden. Dafür sollen sie ab Januar 2022 Zuschläge bekommen, die den Eigenanteil für die reine Pflege senken. Zudem wird der Pflegebeitrag für Kinderlose von 3,3 auf 3,4 % des Bruttolohns angehoben.

Höhere Mindestlöhne und mehr Urlaub in der Altenpflege

Am 5. Februar 2022 hat sich die Pflegekommission einstimmig auf höhere Mindestlöhne für Beschäftigte in der Altenpflege geeinigt:

Ab dem 1. September 2022 stiegen die Mindestlöhne für Pflegekräfte in Deutschland in drei Schritten. Für Pflegehilfskräfte empfiehlt die Pflegekommission eine Anhebung auf 14,15 EUR pro Stunde, für qualifizierte Pflegehilfskräfte eine Anhebung auf 15,25 EUR pro Stunde und für Pflegefachkräfte auf 18,25 EUR pro Stunde.

Auf Grundlage der Empfehlung der letzten Pflegekommission wurde eine Staffelung der Mindestlöhne nach Qualifikationsstufe vorgenommen. Die fünfte Pflegekommission hat sich dafür ausgesprochen, diese Struktur beizubehalten.

Für Beschäftigte in der Altenpflege empfiehlt die Pflegekommission außerdem einen Anspruch auf zusätzlichen bezahlten Urlaub über den gesetzlichen Urlaubsanspruch hinaus. Dieser Mehrurlaub soll bei Beschäftigten mit einer 5-Tage-Woche für das Jahr 2022 sieben Tage, für die Jahre 2023 und 2024 jeweils neun Tage betragen.

Wo der spezielle Pflegemindestlohn nicht zur Anwendung kommt (zum Beispiel in Privathaushalten), gilt der allgemeine gesetzliche Mindestlohn von aktuell 12 EUR pro Stunde.

Die nach der neuen Empfehlung der Kommission geplanten Erhöhungsschritte der Pflegemindestlöhne lauten im Einzelnen wie folgt:

Für Pflegehilfskräfte:

ab 1. September 2022: 13,70 EUR

ab 1. Mai 2023: 13,90 EUR

ab 1. Dezember 2023: 14,15 EUR

(2) Für qualifizierte Pflegehilfskräfte (Pflegekräfte mit einer mindestens 1-jährigen Ausbildung und einer entsprechenden Tätigkeit):

ab 1. September 2022: 14,60 EUR

ab 1. Mai 2023: 14,90 EUR

ab 1. Dezember 2023: 15,25 EUR

(3) Für Pflegefachkräfte:

ab 1. September 2022: 17,10 EUR

ab 1. Mai 2023: 17,65 EUR

ab 1. Dezember 2023: 18,25 EUR

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales strebt an, auf Grundlage der Empfehlung auf dem Weg einer Verordnung festzusetzen.

Quelle: PM BMAS

Steuerfreier Bonus für Pflegekräfte

Noch bis Ende 2022 können Arbeitgeber im Kranken- und Pflegebereich an ihre Beschäftigten Sonderzahlungen leisten, die bis zur Höhe von 4.500 EUR steuerfrei und sozialversicherungsbeitragsfrei bleiben. Mit diesem Pflegebonus sollen die Leistungen der Pflegekräfte während der Corona-Pandemie anerkannt werden.

Bis zu 550 EUR in der Altenpflege für Altenpflegekräfte, die zwischen November 2020 und Ende Juni 2022 mindestens drei Monate in einem Heim gearbeitet haben. Ausgezahlt wird der Bonus von dem Arbeitgeber, bei dem man am 30. Juni 2022 beschäftigt ist. Der gestaffelte Pflegebonus soll bis spätestens 31. Dezember 2022 in folgender Höhe ausgezahlt werden:

- vollzeitbeschäftigte Pflegefachkräfte bis zu 550 EUR
- Personal, das mindestens 25 % der Arbeitszeit in der direkten Pflege / Betreuung tätig ist (z. B. in Verwaltung, Haustechnik, Küche) bis zu 370 EUR
- Azubis bis zu 330 EUR
- Helfer im Freiwilligendienst oder im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) etwa 60 EUR
- sonstige Beschäftigte bis zu 190 EUR

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)

Ab 2023 brauchen Mitarbeitende im Falle einer Krankheit keine gelben Zettel mehr beim Arbeitgeber und der Krankenkasse abgeben. Meldet sich ein Mitarbeiter ab dem 1. Januar 2023 krank, wird die Krankenkasse die Krankmeldung digitalisiert an den Arbeitgeber weiterleiten. Es reicht also aus, wenn Arbeitnehmer dem Unternehmen telefonisch oder anderweitig Bescheid geben, dass sie erkrankt sind.

Das neue Verfahren der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gilt nicht für:

- Zeiten von Rehabilitations- und Vorsorgemaßnahmen
- Privat krankenversicherte Arbeitnehmer
- Minijobs in Privathaushalten
- Fälle, in denen die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit durch einen Arzt erfolgt, der nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt – z. B. Privatärzte oder bei Ärzten im Ausland

Quelle: AOK

EINKOMMENSTEUER UND PERSÖNLICHE VORSORGE

Anpassung der Einkommensteuertarife an die Inflation

Dafür soll unter anderem der Grundfreibetrag angehoben werden, also das Einkommen, bis zu dem man keine Steuer zahlt.

Die Bundesregierung will diese Grenze von derzeit 10.347 EUR auf 10.632 EUR im Jahr 2023 und auf 10.932 EUR im Folgejahr anheben.

Auch der Spitzensteuersatz von 42 % soll nach oben verschoben werden und kommendes Jahr erst bei einem Einkommen von 61.971 EUR und im Jahr 2024 bei einem Einkommen von 63.514 EUR greifen.

Aufhebung der Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 % für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007

Zur Umsetzung der Vorgaben eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts wird die Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 % für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007 rückwirkend aufgehoben.

Quelle: Jahressteuergesetz

Keine Änderungen bei Reichensteuer

Die Grenze für den noch höheren Reichensteuersatz von 277.826 EUR will die Bundesregierung dagegen nicht antasten.

Quelle: Bundesregierung Stand: 14.09.2022

Geplante Anhebung des Kindergelds

Mit den geplanten Änderungen soll ab 2023 auch das Kindergeld angehoben werden: um monatlich 18 EUR für die ersten beiden Kinder und zwölf EUR für das dritte Kind. Das Kindergeld für die ersten drei Kinder soll dann einheitlich bei 237 EUR liegen. Der Kinderfreibetrag soll für die Jahre 2022 bis 2024 angehoben werden.

Anhebung des „Ausbildungsfreibetrags“

Der Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines auswärtig untergebrachten volljährigen Kindes in Berufsausbildung (sogenannter „Ausbildungsfreibetrag“) wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von 924 EUR auf 1.200 EUR je Kalenderjahr angehoben.

Entwicklung der Homeoffice-Pauschale

Steuerpflichtige können dauerhaft für jeden Kalendertag, an dem sie ausschließlich zuhause arbeiten, einen Betrag von 5 EUR geltend machen – ab 2023 maximal 1.000 statt bisher 600 EUR. Damit sind künftig 200 statt 120 Homeoffice-Tage begünstigt. Der Abzugsbetrag ist unabhängig davon möglich, ob die Tätigkeit in einer Arbeitsecke oder im häuslichen Arbeitszimmer erfolgt und unabhängig davon, ob es der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist oder ein anderer Arbeitsplatz existiert.

Auf der anderen Seite werden bei Vorhandensein eines häuslichen Arbeitszimmers die Sachverhalte vereinfacht und stärker pauschaliert.

Quelle: Jahressteuergesetz

Häusliches Arbeitszimmer in 2023

Der bisher bestehende Höchstbetrag von 1.250 EUR (kein anderer Arbeitsplatz steht zur Verfügung) soll in einen Pauschbetrag in gleicher Höhe umgewandelt werden. Werden verschiedene Tätigkeiten ausgeübt und sind die Voraussetzungen für den Abzug der Jahrespauschale jeweils erfüllt, soll die Jahrespauschale auf die verschiedenen Tätigkeiten aufzuteilen sein. Die Jahrespauschale ist hier raumbezogen anzuwenden und soll daher auf mehrere Nutzer aufzuteilen sein.

Bildet das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit und muss dieses auch vorgehalten werden, weil für die darin ausgeübten Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sollen – wie bisher – die Aufwendungen in voller Höhe als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden können.

Quelle: Jahressteuergesetz

Bürgergeld löst Grundsicherung ab

Das Bundeskabinett hat die Einführung des Bürgergelds beschlossen. Die Berechnung der Regelbedarfe soll auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die Bedarfe sollen künftig nicht mehr rückwirkend, sondern vorausschauend an die Teuerungsraten angepasst werden.

Damit die Leistungsberechtigten sich auf die Arbeitsuche konzentrieren können, soll in den ersten zwei Jahren des Bürgergeldbezugs eine sogenannte Karenzzeit gelten: Die Kosten für Unterkunft und Heizung werden in tatsächlicher Höhe anerkannt und übernommen. Vermögen wird nicht berücksichtigt, sofern es nicht erheblich ist. Ist die Karenzzeit abgelaufen, wird eine Vermögensprüfung durchgeführt. Für Bürgergeldbeziehende gelten zudem höhere Freibeträge.

In diesem Zeitraum wird ganz besonders auf Vertrauen und eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe gesetzt. Lediglich wiederholte Meldeversäumnisse werden sanktioniert – mit maximal 10 % Leistungsminderung.

Außerdem regelt das Gesetzespaket: Schülerinnen und Schüler, Studierende und Auszubildende können künftig mehr ihres selbstverdienten Geldes behalten. Die Freibeträge für Hinzuverdienste sollen auf 520 EUR erhöht werden.

Die Regelbedarfe für das kommenden Jahr wurden bereits entsprechend berechnet. Ab 1. Januar 2023 soll etwa ein alleinstehender Erwachsener 502 EUR erhalten – 53 EUR mehr als bisher.

Zusätzlich werden die tatsächlichen Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen, soweit sie angemessen sind. Die Leistungen orientieren sich am Niveau der Mieten auf dem örtlichen Wohnungsmarkt.

Quelle: bundesregierung.de (14.9.2022)

FÜR RENTNER UND BEZIEHER VON ALTERSEINKÜNFTEN

Vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen

Der bisher erst für das Jahr 2025 vorgesehene vollständige Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen wird, wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, bereits auf das Jahr 2023 vorgezogen. Die vollständige Abzugsfähigkeit ab dem Jahr 2023 hat zur Folge, dass sich die als Sonderausgaben abzugsfähigen Altersvorsorgeaufwendungen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage im Jahr 2023 um 4 Prozentpunkte und im Jahr 2024 um 2 Prozentpunkte erhöhen.

Quelle:Jahressteuergesetz

Grundrentenzuschlag § 3 Nr. 14aEStG

Der Betrag der Rente, der auf Grund des Grundrentenzuschlags geleistet wird, soll nach dem Jahressteuergesetz 2022 steuerfrei gestellt werden. Anspruch auf den Grundrentenzuschlag können Rentnerinnen und Rentner haben, die lange gearbeitet und dabei unterdurchschnittlich verdient haben. Die Regelung soll rückwirkend ab 1. Januar 2021 gelten.

Keine Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten mehr

Ab 1. Januar 2023 entfällt die Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten, bei Erwerbsminderungsrenten werden die Hinzuverdienstgrenzen deutlich angehoben. In der gesetzlichen Rentenversicherung sollen mit dem Gesetz zum 1. Januar 2023 die Hinzuverdienstmöglichkeiten bei vorgezogenen Altersrenten und Erwerbsminderungsrenten grundlegend reformiert werden. Das Kabinett beschließt das 8. SGB IV-Änderungsgesetz.

Quelle: PM Bundesregierung

Energiepreispauschalen für Rentner und Studierende

Rentnerinnen und Rentner sollen zum 1. Dezember eine einmalige Energiepreispauschale von 300 EUR von der Rentenversicherung erhalten. Wegen der Steuerpflicht wirkt die Pauschale bei niedriger Rente stärker und sorgt so für einen sozialen Ausgleich.

Auch Studierende sowie FachschülerInnen sind von den steigenden Energiekosten betroffen. Nach dem Heizkostenzuschuss für BAföG-Empfängerinnen und -empfänger sollen nunmehr alle Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler eine Einmalzahlung in Höhe von 200 EUR erhalten. Der Bund trägt die Kosten. Er wird mit den Ländern beraten, wie die Auszahlung schnell und unbürokratisch vor Ort erfolgen kann.

Quelle: PM Bund

FÜR SPARER UND KAPITALANLEGER

Anhebung des Sparer-Pauschbetrags

Die Anhebung des Sparer-Pauschbetrags von 801 auf 1.000 EUR pro Jahr gilt nach den Plänen des Jahressteuergesetzes 2022 als sicher. In der Regel können Sie pro Finanzinstitut einen Freistellungsauftrag für alle dort geführten Konten einreichen.

Da sich Freistellungsaufträge aber auf mehrere Banken verteilen lassen, ist es wichtig, den Überblick zu behalten. Sonst könnten Sie den Sparerpauschbetrag überschreiten. Ein Steuerabzug wäre die Folge. Deshalb sollten Sie Ihre Freistellungsaufträge sinnvoll aufteilen. Da wo Sie die meisten Zinsen erwarten, sollten Sie den Großteil des Freibetrags zuordnen.

Verluste bei Kapitaleinkünften § 20 Abs. 6 Satz 3 EStG

Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) (Urteil v. 23.11.2021, VIII R 22/18) bewirkte bisher, dass nicht ausgeglichene Verluste eines Ehegatten aus Kapitalvermögen im Rahmen einer Veranlagung der Kapitalerträge zum gesonderten Tarif im Sinne des § 32d Absatz 1 EStG mangels Rechtsgrundlage nicht ehegattenübergreifend mit positiven Kapitalerträgen des anderen Ehegatten verrechnet werden können. Eine ehegattenübergreifende Verlustverrechnung in der Veranlagung soll nun gesetzlich ermöglicht werden.

Quelle: Jahressteuergesetz

Änderungen im Riester-Verfahren

Eine Neuregelung soll das Riester-Verfahren bei Personen, die wegen der Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei inländischen gesetzlichen Rentenversicherungsträgern dem förderberechtigten Personenkreis angehören, vereinfachen.

Danach sollen Steuerpflichtige, die Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung nur auf Grund eines fehlenden oder eines noch nicht beschiedenen Antrags bislang nicht angerechnet bekommen haben, unter bestimmten Voraussetzungen einem Pflichtversicherten zunächst gleichstehen. Gilt ab 1. Januar 2023.

Quelle: Jahressteuergesetz 2022

Kapitalerträge bei "Crowdlending"

Seit geraumer Zeit beteiligen sich private Investoren über Internetplattformen an der Finanzierung von Projekten. Die Kreditvergabe von vielen Privatanlegern an eine andere Privatperson oder an Unternehmen bzw. Startups werden so zusammengebracht.

Für die von den Anlegern erzielten Kapitalerträge bei "Crowdlending"-Krediten über Internet-Dienstleistungsplattformen besteht eine Kapitalertragsteuerpflicht. Durch die Neuregelung soll sichergestellt werden, dass in allen Fällen der Einbehalt der Kapitalertragsteuer ab 1. Januar 2023 erfolgt.

Quelle: Jahressteuergesetz

Krypto und Steuer: Das sollten Sie beachten

Privatanleger mit Aktien, Fondsanteilen und anderen regulierten Anlageprodukten im Depot haben bisher kaum Kontakt mit dem Finanzamt, denn in ihrem Fall kümmern sich die Banken um Berechnung und Abführung der Abgeltungssteuer ans Finanzamt.

Verkauf innerhalb eines Jahres: Spekulationsgewinne

Aber: Die Geldbestände in virtuellen Währungen werden zwar rechtlich weder als (Fremd-)Währung noch als Kapitalanlage, sondern als sonstige Wirtschaftsgüter behandelt. Gewinne und Verluste aus Kryptowährungen können aber trotzdem für die Steuererklärung relevant sein.

Werden etwa Bitcoins innerhalb der Jahresfrist mit Gewinn verkauft, handelt es sich dabei um Spekulationsgewinne, die dem regulären Einkommensteuersatz unterliegen. Ob dieser Veräußerungsgewinn durch Umtausch, beim Einkaufen oder an der Börse entsteht, macht aus Sicht des Finanzamts keinen Unterschied.

Anschaffung und Veräußerung: „First-in-first-out“-Methode

Wer in eine virtuelle Währung investiert hat, sollte daher den Anschaffungsvorgang dokumentieren. Denn um den zu versteuernden Betrag zu ermitteln, braucht man die Anschaffungskosten. Hier kann zur Vereinfachung die „First-in-first-out“-Methode (Fifo) angewendet werden: Danach wird unterstellt, dass die zuerst erworbenen Coins auch zuerst veräußert werden.

600-EUR-Freigrenze für steuerlichen Gewinn

Die gute Nachricht: Gewinne können mit Verlusten aus anderen Spekulationsgeschäften im selben Jahr verrechnet werden. Kosten der Geschäfte mindern den Gewinn beziehungsweise erhöhen den Verlust. Und wenn trotzdem noch ein steuerlicher Gewinn entstanden ist, gilt eine Freigrenze von 600 EUR. Das heißt, Gewinne bleiben dann steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 EUR betragen hat.

Nähere Informationen können auf der Webseite des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom Mai 2022 nachgelesen werden.

Quelle:bankenverband.de

Wie man bis zum Jahresende noch Geld sparen kann

Überprüfen Sie vor dem Jahreswechsel Ihre Einnahmen und Ausgaben und überlegen Sie, ob Sie Ausgaben noch im alten Jahr tätigen oder erst für 2023 planen. Denn wenn der jährliche Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 1.200 EUR bereits durch andere Werbungskosten überschritten, kann es sich lohnen, geplante Ausgaben für das nächste Jahr vorzuziehen und sich die Steuerersparnis für 2022 zu sichern.

Optimieren Sie Ihre Werbungskosten. Die Pandemie zeigte auch 2022 ihre Auswirkungen. Fehlen Ihnen wegen der Arbeit im Homeoffice die täglichen Fahrtkosten zur Tätigkeitsstätte oder für Heimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung oder waren Sie durch Kurzarbeit an Zuhause gebunden, dann könnten Investitionen in Weiterbildungsmaßnahmen, beispielsweise in Form der derzeit oft angebotenen Online-Seminare, oder Anschaffungen wie Tisch oder Regale im Arbeitszimmer oder für einen Laptop nützlich und steuerlich absetzbar sein.

Gesundheitskosten zusammenfassen: Für Krankheitskosten und andere außergewöhnliche Belastungen muss eine sogenannte zumutbare Belastung überschritten werden, um Steuern zu sparen. Je nach Lebenssituation liegt sie zwischen 1 und 7 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte. Beispiel: Im Fall eines verheirateten Paares mit zwei Kindern und ein Gesamteinkommen von 56.000 EUR liegt die zumutbare Belastung bei 1.575,30 EUR. Wegen der Eigenbelastung lohnt es sich deshalb, die Kosten auf ein Jahr zusammenzufassen. Dabei spielt auch eine Rolle, ob man in eine teure Zahnbehandlung oder eine neue Brille im laufenden Jahr investiert oder Ausgaben ins nächste Jahr verlagert.

WICHTIGER HINWEIS

Gesetze und Rechtsprechung ändern sich fortlaufend. Nutzen Sie deshalb unseren Brief zur Information. Bitte denken Sie aber daran, dass Sie vor Ihren Entscheidungen grundsätzlich unsere Beratung in Anspruch nehmen, weil wir sonst keine Verantwortung übernehmen können.